

# **„Zwischen Leidenschaft und Lärmbelästigung: Musikkapellen im Spannungsfeld mit Anwohnern“**

Blasmusikproben finden häufig in Probenräumen im Ortszentrum statt, die von zahlreichen Wohnungen umgeben sind. Immer wieder kommt es zu Problemen mit Anrainer, die sich durch die Probentätigkeit belästigt fühlen. Was ist erlaubt, was nicht? Auf welche Kompromisse soll/muss man sich verständigen?

## **Zur Rechtslage in Österreich:**

### **Allgemeines**

Lärm ist in der Regel eine negativ bewertete Schallimmission, die Menschen belästigen, gesundheitlich beeinträchtigen, gefährden oder schädigen kann.

### **Zivilrechtliche Immission nach § 364 Abs 2 ABGB**

Zivilrechtlich ist Lärm als mögliche Immission gemäß § 364 Abs 2 ABGB geregelt. Unter der demonstrativen Aufzählung der Einwirkungen auf Nachbargrundstücke wird hier auch „Geräusch“ als eine mögliche Form der Immission genannt.

Gemäß § 364 Abs 2 ABGB sind Lärmeinwirkungen als mittelbare Immissionen dann untersagt, wenn sie das **ortsübliche Ausmaß überschreiten** und die **ortsübliche Nutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigen**. Dies bedeutet, dass nicht jede Lärmeinwirkung zu einem Unterlassungsanspruch führt, sondern nur solche, die nach dem objektiven Maßstab des betroffenen Gebiets als übermäßig empfunden werden.

Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Beurteilung von Lärmemissionen – und speziell von Musikprobenlärm – sich **nicht nur an objektiv messbaren Kriterien** wie Lautstärke orientieren darf. **Vielmehr ist die subjektive Lästigkeit, gemessen am Empfinden eines durchschnittlichen Bewohners, von zentraler Bedeutung**. Für diese Lästigkeit sind vor allem die Tonhöhe, die Dauer und die Eigenart der Geräusche entscheidend. Für das menschliche Empfinden spielt neben der Lautstärke vor allem auch die Frequenz und die Beschaffenheit des Lärms eine Rolle. Es wird daher bei der Feststellung der Art des Musiklärmes auch zu berücksichtigen sein, inwiefern sich der Umstand auswirkt, dass es sich um Musikproben mit den dabei üblicherweise vorkommenden Fehlern, Misstönen und wiederholenden Übungen handelt.

Was die zeitliche Hinsicht betrifft, ist nicht auf eine festgelegte oder aus medizinischen Gründen zufordernde Nachtruhe abzustellen, sondern zu berücksichtigen, dass eine auch im Hinblick auf die jeweilige Zeit wesentliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit der Nachbarliegenschaft zu keiner Zeit geduldet werden muss und jedenfalls daher die Unterlassung von Lärm verlangt werden kann, der das ab 19 Uhr bzw 20 Uhr zweifellos gegebene Ruhebedürfnis eines Nachbarn mit durchschnittlichem Empfinden erheblich beeinträchtigt. Es kommt also nicht auf die Beeinträchtigung der Nachtruhe allein, sondern darauf an, dass die übliche Nutzung der gesamten nachbarlichen Liegenschaft nicht wesentlich gestört werden darf.

**Es ist daher im Einzelfall zu prüfen**, ob die Lärmemissionen durch die Musikproben das ortsübliche Maß überschreiten und eine wesentliche Beeinträchtigung für die umliegenden Nachbarn darstellen. Insbesondere in städtischen Gebieten mit höherem Grundgeräuschpegel ist die Lärmtoleranz grundsätzlich höher als in ländlichen oder ruhigen Wohngebieten. Die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Nutzung des betroffenen Grundstücks spielen eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung.

### **Verwaltungsrechtliche Regelungen**

Neben dem Zivilrecht wird Lärm auch umfassend im Verwaltungsrecht behandelt. Insbesondere das OÖ Polizeistrafgesetz 2 § 3 OÖ Polizeistrafgesetz. regelt die Erregung von störendem Lärm als Verwaltungsübertretung.

Lärm wird gemäß § 3 Abs. 2 OÖ Polizeistrafgesetz als störend definiert, wenn er aufgrund seiner Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden als unangenehm empfunden wird. Entscheidend ist, ob der Lärm im täglichen Zusammenleben als ungebührlich wahrgenommen wird, das heißt, ob das Verhalten die notwendige Rücksichtnahme gegenüber anderen vermissen lässt. Das Kriterium der **Rücksichtnahme ist zentral**, um eine Verwaltungsübertretung festzustellen.

Wenn während der Musikproben die Fenster des Probenraums geöffnet sind und dies zu einer wesentlichen Belästigung der umliegenden Nachbarn führt, könnte dies als ungebührliche Erregung von Lärm gewertet werden.

Besonders **streng Maßstäbe gelten bei Lärmelästigungen während der Nacht**. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachtruhe liegt vor, wenn die Erhöhung des Grundgeräuschpegels das Ruhe- und Schlafbedürfnis normal empfindlicher Menschen erheblich stört. Diese Art von Lärmerregung ist nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zulässig, da sie gegen den Schutz der Nachtruhe verstößt.

Die **Nachtruhezeit** ist nicht allgemein gültig definiert. In manchen Städten oder Gemeinden gibt es aber Lärmschutzbestimmungen oder Ruhezeiten, die während der Proben einzuhalten sind. In der Stadt Linz gilt beispielsweise von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe, hier ist auch eine allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe vorgesehen.

### **Wer prüft, ob der Lärm ein ortsübliches Ausmaß übersteigt?**

Es bedarf **immer** einer **individuellen Prüfung**, ob eine angezeigte Lärmerregung störend und ungebührlich ist. Diese Prüfung wird in der Regel vor Ort von der Polizei durchgeführt.

## **Handlungsempfehlung**

Es gibt leider keine allgemein gültigen Regelungen deren Einhaltung eine rechtskonforme Vorgehensweise zu 100% sicherstellen würde! Wie überall gilt natürlich auch der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter!“ Aus diesem Grund sprechen wir folgende Empfehlungen für betroffenen Musikvereine aus:

- Mit Nachbarn/Anrainern aktiv das Gespräch suchen. Über Probentätigkeit, Uhrzeiten etc. informieren.
- Rücksichtnahme signalisieren und diese Maßnahmen auch zu Beweiszwecken dokumentieren
- Kompromisse wie zB das Schließen der Fenster ab einer gewissen Uhrzeit anbieten
- pünktliches Beenden der Probe um 22 Uhr

## **Musterschreiben / Textbausteine**

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

wir möchten Sie darüber informieren, dass unsere Musikkapelle regelmäßig Proben in der Nähe abhält. Musik ist für uns nicht nur eine Leidenschaft, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Kultur und Gemeinschaft. Wir wissen, dass unsere Proben hörbar sind und möglicherweise für Unannehmlichkeiten sorgen können – dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

**Unsere Probenzeiten:** Wir proben jeweils am [Wochentag/e, Uhrzeit] und bemühen uns, die Lautstärke im Rahmen zu halten, um die Ruhezeiten einzuhalten.

**Warum wir proben:**

Durch regelmäßige Proben stellen wir sicher, dass wir bei Veranstaltungen und Auftritten unser Bestes geben können und Freude an der Musik verbreiten. Gerade in Gemeinschaften wie unserer ist es uns wichtig, Traditionen und Kultur durch Musik lebendig zu halten.

**Was wir tun, um den Lärm zu reduzieren:**

Wir sind stets bemüht, die Lautstärke so gering wie möglich zu halten und Rücksicht auf unsere Umgebung zu nehmen. Wenn Sie Anregungen oder Wünsche haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung für die lokale Musikkultur. Wir freuen uns, Teil dieser Nachbarschaft zu sein und Sie vielleicht sogar bei einem unserer nächsten Auftritte begrüßen zu dürfen!

Mit musikalischen Grüßen,

[Name der Musikkapelle]